

Bekanntmachung

Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim
Sachgebiet 42 – Gewässerschutz - Abfallrecht
Az. 42-6421-0008-2013-kö

**Wasserrecht und Recht der Umweltverträglichkeitsprüfung
Zu Tage fördern von Grundwasser aus dem Brunnen „Beregnungsbrunnen Ehe“ (4110 6329 00049) auf dem Grundstück Flurnummer 788, der Gemarkung Stübach, Gemeinde Diespeck, durch den Erdbeerhof Zehelein-Schemm, Ehe 10, 91456 Diespeck**

Gegenstand:

Die Zehelein-Schemm GbR, beantragte durch Vorlage der Antragsunterlagen des Ingenieurbüros GIBS – Geologen und Ingenieure die Erteilung einer beschränkten wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 15 WHG für das Zutagefördern von Grundwasser aus dem Brunnen „Beregnungsbrunnen Ehe“ (4110 6329 00049) auf dem Grundstück Flurnummer 788, der Gemarkung Stübach, Gemeinde Diespeck, zum Zwecke der Bewässerung im Anbau und der Aufzucht verschiedener Beerenpflanzen sowie Baumarten.

Eine Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls auf Grundlage des § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. der Anlage 1 Nr. 13.3.3 hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben wird, die im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zu berücksichtigen wären.

Das Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim stellt daher fest, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die geplante Maßnahme nicht durchzuführen ist (§ 5 Abs. 1 Satz 1 UVPG).

Hinweis: Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG)



Diese Feststellung wird hiermit ortsüblich bekannt gegeben. Dieser Bekanntmachungstext ist auch auf den Internetseiten des Landkreises Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim unter folgendem Link www.kreis-nea.de/qr/27a oder über den folgenden QR-Code abrufbar.

Neustadt a.d.Aisch, den 24.02.2025

gez. _____
Geßler (Regierungsrat)